

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall, Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Austausch des BHKW 2
Antragsteller: Biogashof Richard und Norbert Düchs GbR
Grundstück: FlNr. 341, Gemarkung Hopferstadt

Der Biogashof Richard und Norbert Düchs GbR betreibt unter Einsatz von Biogas drei Verbrennungsmotoranlagen zur Produktion von Strom auf dem Flurstück Nr. 341, Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasse Hopferstadt Nord“ der Gemarkung Hopferstadt. Der Betreiber beantragte beim Landratsamt Würzburg die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Antragsgegenstand ist der Austausch des BHKW 2. Durch die Änderung des Zündstrahlsystems von einem Zündstrahlmotor auf einen Gas-Otto Motor sollen die aktuell geltenden Abgaswerte nach der 44. BImSchV eingehalten und umgesetzt werden.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2, § 5 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 BImSchG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe der Prüfung: Sind besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzgütern betroffen?

Das betreffende Flurstück liegt im Natura-2000 Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Offenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (6426-471). Somit liegt eine besondere örtliche Gegebenheit i.S.d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor.

2. Stufe der Prüfung: Kann das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?

Die Prüfung erfolgt in Bezug auf die Betroffenheit des Natura-2000 Vogelschutzgebietes. Zu dem Kriterium Nr. 1.2 „Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten“ ist zu sagen, dass das Vorhaben im Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasse Hopferstadt Nord“ liegt. Das Kriterium Nr. 1.3 „Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Austausch des BHKW 2 findet auf bereits befestigter Fläche des Betriebsgeländes statt, es kommt zu keinen baulichen Änderungen. Unter Betrachtung der

Vorbelastung durch die bestehende Nutzung ist deshalb nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Ziele oder Schutzgüter des Gebietes zu rechnen.

Hinsichtlich des Kriteriums Nr. 1.5 „Umweltverschmutzung und Belästigungen“ ist festzustellen, dass der Motorblock im BHKW 2 von Zündstrahlmotor auf Gas-Otto-Motor ausgetauscht wird. Durch den Umbau wird die Emission von Stickoxiden durch den Motor herabgesetzt, sodass niedrigere Grenzwerte eingehalten werden können. Der Umbau wirkt sich daher positiv auf die Emissionssituation aus und es ist mit keiner nachteiligen Auswirkung durch die Änderung auf der Anlage zu rechnen.

In Bezug auf den Punkt Belästigungen wird bei dem BHKW baulich nur der Motorblock ausgetauscht. In der vorgelegten Herstellerbescheinigung wird bestätigt, dass sich durch den Motortausch bzw. den Umbau des BHKW von Zündstrahl auf Gas-Otto-Motor schalltechnisch keine Veränderungen ergeben, da es sich bei beiden Motoren um einen SCANIA 6 Zylinder-Reihenmotor handelt. Beide Motoren haben bei einer Drehzahl von 1500 U/min bei voller Leistung 250 kW einen Schalleistungspegel von ca. 113 dB (A). Dies führt zu einem Schalldruckpegel von ca. 98 dB (A) in 1 m Entfernung. Am Notkühler, dem Abgaskamin, der Zuluft und der Abluftöffnung werden keine Änderungen vorgenommen, die aktuellen Anlagen bleiben bestehen. Auch weitere Änderungen die den Schallschutz betreffen könnten, wie z.B. Fahrverkehr, sind gemäß Antragsunterlagen nicht vorgesehen. Somit ist durch den Austausch des BHKW 2 von keinen Belästigungen auszugehen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, den 25.07.2025
Landratsamt Würzburg

gez. Ockfen